

**Dritte Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Universität Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

**I.**

Die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 10. Februar 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 3 S. 83), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 3 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgender § 14 (neu) eingefügt:

„§ 14  
Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung  
Qualifizierte

(1) Nach § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung hat Zugang zu allen grundständigen Studiengängen, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:

1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a Handwerksordnung,
2. Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
3. eine vergleichbare Qualifikation aufgrund von § 142 Seemannsgesetz,
4. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz,
5. Abschluss einer mit Nummer 2 vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe,
6. Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung.

(2) Nach § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung berechtigt die folgende Qualifikation zum Studium in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

- (3) Bewerberinnen nach Absatz 1 haben vorzulegen:
  1. Meisterbrief oder Nachweis einer vergleichbarer Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6,
  2. tabellarische Darstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten.

- (4) Bewerberinnen nach Absatz 2 haben vorzulegen:
  1. Nachweis über Art und Dauer der abgeschlossenen Berufsausbildung,
  2. Nachweis über Art und Inhalt einer mindestens dreijährigen entsprechenden beruflichen Tätigkeit,
  3. ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges,
  4. ggfs. Nachweise einschlägiger schulischer Ausbildungen oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildung,
  5. tabellarische Darstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten,
  6. Erklärung, ob und für welchen Studiengang an der Universität Bielefeld oder an einer anderen Hochschule bereits früher ein Antrag auf Zulassung gestellt und ggfs. eine Zugangsprüfung abgelegt wurde.

(5) Der Antrag auf Hochschulzugang für beruflich qualifizierte nach Absatz 1 und 2 ist für das Wintersemester spätestens am 30.04., für das Sommersemester spätestens am 31.10. zu stellen.

(6) Die Quote nach § 24 Abs. 4 Vergabeverordnung NRW beträgt 4 %.

(7) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 entscheidet das Studierendensekretariat, im Falle des Absatzes 2 im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fakultät. In Fällen, in denen die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, gilt der Antrag zur Zugangsprüfung nach § 4 ZPO als hilfsweise und fristgerecht gestellt.“

2. §§ 14-17 (alt) werden §§ 15-18 (neu).

**II.**

Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet erstmals Anwendung auf das Zugangs- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2010/2011.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2010.

Bielefeld, den 2. Juni 2010

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer